

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Timur Husein (CDU)

vom 27. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Oktober 2023)

zum Thema:

**Modellprojekt Vermögensabschöpfung auf Grundlage des
Ordnungswidrigkeitengesetzes – und in Zusammenarbeit mit den
Bezirksämtern!?**

und **Antwort** vom 14. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Nov. 2023)

Herrn Abgeordneten Dr. Timur Husein (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17 194
vom 27. Oktober 2023

über Modellprojekt Vermögensabschöpfung auf Grundlage des Ordnungswidrigkeitengesetzes – und in Zusammenarbeit mit den Bezirksämtern!?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Was ist der Inhalt des Modellprojekts Vermögensabschöpfung auf Grundlage des Ordnungswidrigkeitengesetzes?

Zu 1.: Der Inhalt des Modellprojekts besteht darin, dass in Ordnungswidrigkeitenverfahren, die für vermögensabschöpfende Maßnahmen geeignet sind, durch eine engere Kooperation zwischen Ordnungsämtern, Ermittlungsbehörden und Amts- oder Staatsanwaltschaft zukünftig vermehrt Einziehungsbescheide nach § 29a Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) erlassen werden. In Berlin werden nach der Begehung von Ordnungswidrigkeiten von den Ordnungsämtern der Bezirke bislang regelmäßig Bußgeldbescheide erlassen. Für diese Fälle bemisst sich die Höhe der Geldbuße nach § 17 OWiG, wobei dabei eine Vielzahl von Bemessungsfaktoren wie zum Beispiel die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen sind. Zudem bestimmt § 17 Absatz 4 OWiG, dass mit dem verhängten Bußgeld dem Täter grundsätzlich auch der aus der Tatbegehung gezogene wirtschaftliche Nutzen entzogen werden soll. Bei der Bestimmung dieses wirtschaftlichen Nutzens gilt allerdings das sogenannte Netto-Prinzip. Vom zugeflossenen Vermögensplus sind danach alle Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tat entstanden sind, abzuziehen. In der Realität führt dies zu dem unbefriedigenden Resultat, dass die Täter die Höhe ihrer Geldbuße durch die Anrechnung

von Aufwendungen kleinrechnen können. Hier kommt der Vorteil einer Vermögensabschöpfung durch Erlass eines Einziehungsbescheides nach § 29a OWiG zum Tragen: Dort gilt das sogenannte Brutto-Prinzip, so dass grundsätzlich die „Gesamtheit des Erlangten“ mit deutlich geringeren Möglichkeiten eines Abzuges etwaiger Aufwendungen gemäß § 29a Abs. 3 OWiG abgeschöpft werden kann.

2. Was ist das Ziel des Modellprojekts Vermögensabschöpfung auf Grundlage des Ordnungswidrigkeitengesetzes?

Zu 2.: Ziel des Modellprojektes ist eine effektivere Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, da die Einziehung des Wertes von Taterträgen gemäß § 29a OWiG besser als ein Bußgeldverfahren geeignet ist, den Tätern einer Ordnungswidrigkeit die Erträge ihrer Tat vollständig zu entziehen. Auf diese Weise sollen Einnahmen, die aus der Begehung von Ordnungswidrigkeiten resultieren, wirksamer abgeschöpft werden. Ebenso wenig wie die Begehung von Straftaten soll sich die Begehung von Ordnungswidrigkeiten lohnen. Bei einem Treffen mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Berliner Bezirke am 18. Juli 2023 hat die Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz das hiesige Modellprojekt vorgestellt und eine Arbeitsgruppe zur Klärung rechtlicher Fragen und zur organisatorischen Umsetzung ins Leben gerufen. Mit einem durch die Arbeitsgruppe sukzessive zu erweiternden Leitfaden sollen die bezirklichen Ordnungsämter hinsichtlich der rechtlichen Besonderheiten bei der Verfahrensführung und Bescheidung unterstützt werden.

3. Welche Bezirke beteiligen sich am Modellprojekt Vermögensabschöpfung auf Grundlage des Ordnungswidrigkeitengesetzes?

Zu 3.: Es beteiligen sich inzwischen alle 12 Bezirke am Modellprojekt.

4. Welche Bezirke beteiligen sich nicht am Modellprojekt Vermögensabschöpfung auf Grundlage des Ordnungswidrigkeitengesetzes?

5. Welche Gründe haben diese Bezirke bzgl. der Nichtteilnahme gegenüber dem Senat angegeben?

6. Wie bewertet der Senat diese Gründe?

7. Ist das Modellprojekt für die nichtteilnehmenden Bezirke weiterhin offen?

Zu 4. bis 7.: Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

8. Wann ist mit einem Zwischenstand des Modellprojekts zu rechnen?

Zu 8.: Das Modellprojekt wird vierteljährlich evaluiert

Berlin, den 14. November 2023

In Vertretung

D. Feuerberg

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz